

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen - 10707 Berlin

Olivia und Lars Quell

Bearbeiter/in Herr Lange
GeschZ. (bei Antwort bitte angeben) 1220-2019-415-II E 307
Dienstgebäude Württembergische Str. 6
10707 Berlin
Zimmer 1611
Telefon 030/90139-4396
Fax 030/9028-3244

Intern 9139
E-Mail
Joern.Lange@SenSW.berlin.de
(Nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)
post@sensw.berlin.de
(Elektron. Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG)
Internet
www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/bauaufsicht/
Datum 15.08.2019

Grundstück: **Berlin – Steglitz-Zehlendorf (OT Lichterfelde), Dahlemer Weg 247**
Vorhaben: (MUF) Modulare Unterkunft für Flüchtlinge mit Wohnungsgrundrissen für max. 308 Personen

Benachrichtigung nach § 70 BauO Bln

Über die geplante Zulassung eines Vorhabens auf Ihrem Nachbargrundstück

Antrag: 02.08.2019 Eingang: 02.08.2019

Sehr geehrte Frau und sehr geehrter Herr Quell,

hierdurch teile ich Ihnen mit, dass mir ein Zustimmungsantrag nach § 77 BauO Bln für eine Modulare Unterkunft für Flüchtlinge mit Wohnungsgrundrissen auf dem oben genannten Grundstück vorliegt.

Sie erhalten hiervon Kenntnis.

Für die Realisierung des Vorhabens werden folgende Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Baunutzungsplans vom 28.12.1960, der in Verbindung mit den planungsrechtlichen Vorschriften der BO 58 fort gilt, erforderlich:

- Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 67 BauO Bln für die Errichtung einer sozialen Anlage in einem allgemeinen Wohngebiet gem. § 7 Nr. 8 BO 58;
- Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 67 BauO Bln für die Überschreitung des zulässigen Nutzungsmaßes,

- Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 67 BauO Bln für die Abweichung von der offenen Bauweise.

Gemäß § 70 Abs.1 BauO Bln wird Ihnen hiermit Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von **zwei Monaten** nach Zugang dieses Schreibens zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Wenn Sie es wünschen, können Sie die Bauvorlagen während der Sprechzeit oder nach telefonischer Terminabsprache hier einsehen bzw. durch Bevollmächtigte einsehen lassen oder innerhalb dieser Frist zu dem geplanten Vorhaben Stellung nehmen.

Sollten Sie innerhalb dieser genannten Frist Ihre Einwendungen nicht vorgebracht haben, werden Sie gemäß § 70 Abs. 1 BauO Bln mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Beteiligung nicht fristgemäß geltend gemacht worden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Lange

Fundstellennachweis:

Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin vom 9. April 2018 (GVBl. S. 205, Berichtigung vom 08. Mai 2018 GVBl. S. 381)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 462)

Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. S. 3786)